

LAPP AUSTRIA GmbH · Bremenstraße 8 · A-4030 Linz

## An unsere Kunden

13.07.2020 Kundeninformation REACH (zur Kandidatenliste vom 25. Juni 2020)

REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

Die EU hat mit der REACH-Verordnung ein einheitliches System zur Registrierung ("Registration"), Bewertung ("Evaluation"), Zulassung ("Authorisation") und Beschränkung ("Restriction") von Chemikalien geschaffen – kurz REACH genannt. Zweck dieser Verordnung ist es ein hohes Maß an Schutz für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicherzustellen.

Die LAPP GROUP vertreibt ausschließlich Erzeugnisse im Sinne von REACH. Daher sind insbesondere die folgenden Anforderungen der REACH-Verordnung von Bedeutung:

- 1. Informationspflicht bei Erzeugnissen, die einen Stoff der sog. "Kandidatenliste" (SVHC) zu mehr als 0,1% enthalten (REACH Artikel 33).
- 2. Beachtung der zulassungspflichtigen Stoffe gem. REACH Anhang XIV.
- 3. Beachtung der Herstell-, Inverkehrbringungs- und Verwendungsbeschränkungen gemäß REACH Anhang XVII.

Die Lapp Gruppe hat schon frühzeitig bei der Auswahl seiner Lieferanten das Thema Sicherheit und Umwelt groß geschrieben. Unser Ziel ist es, unsere Produkte frei von problematischen Stoffen zu halten, bzw. solche durch unbedenkliche Materialien zu ersetzen.

Wir beachten sämtliche Zulassungspflichten für Stoffe gem. REACH Anhang XIV und die Herstell-, Inverkehrbringungs- und Verwendungsbeschränkungen gem. REACH Anhang XVII. Alle von der Lapp Gruppe gelieferten Produkte sind mit den stoffbezogenen Anforderungen von REACH konform!

Die von der Europäischen Chemikalienagentur veröffentlichte "Kandidatenliste", in der die besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) aufgelistet werden, evaluieren wir bereits im Vorfeld in Bezug auf unsere Produkte und leiten entsprechende Maßnahmen zur Substitution ein. Dadurch sind wir auch auf die regelmäßigen Erweiterungen der Kandidatenliste gut vorbereitet.

Sofern wir im Einzelfall Kenntnis darüber erhalten, dass SVHC in Produkten verwendet werden, informieren wir Sie darüber selbstverständlich entsprechend der Vorgaben des REACH Artikel 33. Gemäß der REACH-Verordnung ist es für nachgeschaltete Anwender dabei nicht erforderlich, Sicherheitsdatenblätter zu erstellen.

Weitere Informationen zum Thema REACH finden Sie auf www.lappaustria.at/rohs-reach.

Freundliche Grüße

## LAPP AUSTRIA GmbH